

Allgemeine Vertragsbedingungen für Nachunternehmer (NU) der Firma Stöckl Bau GmbH (AVB-NU 2015)

9. **Behinderungen**
Ist erkennbar, dass sich eine Behinderung ergibt, hat der NU diese und ihre Auswirkungen sofort dem AG schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er schuldhaft diese Anzeige, hat er dem AG daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- Für Fälle von einfacher Fahrlässigkeit des AG wird der Schadensersatzanspruch für Sach- und Vermögensschäden der Höhe nach begrenzt auf 20 % der NU-Auftragssumme.
10. **Stundenlohnarbeiten**
Regieleistungen müssen vor Ausführung der Arbeiten vom AG schriftlich wirksam beauftragt werden. Die Stundenlohnzettel sind werktäglich beim AG einzureichen.
- Ohne Einhaltung dieser Voraussetzungen gilt der Stundenlohnzettel nicht als Nachweis für die Stundenlohnarbeiten. Die Bestimmung des § 15 Absatz 3 letzter Satz VOB/B, wonach nicht fristgemäß zurückgegebene Stundenlohnzettel als anerkannt gelten, wird ausgeschlossen.
11. **Aufmaß und Abrechnung**
Die Bauabrechnung muss den Anforderungen des Haupt-AG entsprechen; sie erfolgt nach tatsächlich erbrachter, mangelfreier Leistung, gemessen grundsätzlich nach Planunterlagen, hilfsweise nach gemeinsam erstelltem Aufmaß (Abrechnungsweise). Über die Art der Abrechnungsweise entscheidet im Zweifel der Bauleiter. Die Entscheidung hat dann schriftlich zu erfolgen.
- Die Rechnungen haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Hinsichtlich der Rechnungsstellung ist zu beachten, dass sie in dreifacher Ausfertigung erfolgen muss und gemäß § 13 b Absatz 2 Absatz 4 UStG die Umsatzsteuerschuld für diese Bauleistung auf den Leistungsempfänger übergeht, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Wenn nicht anders vereinbart, gilt für sämtliche Rechnungen ein Skontonachlass in Höhe von 3 % Die Skontofrist beträgt 14 Werk-tage ab Zugang der Rechnung beim AG, frühestens beginnend ab Fälligkeit der jeweiligen Rechnung. Die Skontofrist für die Schlussrechnung beträgt abweichend 8 Wochen. Nicht ordnungsgemäß gestellte Rechnungen werden nicht fällig und dürfen zurückgewiesen werden. Die Zahlungsfrist beginnt mit Rechnungszugang.
- Sämtliche Zahlungen erfolgen aus technischen Gründen grundsätzlich nur einmal pro Woche. Fällt der Ablauf der Skontofrist oder einer Zahlungsvereinbarung
- auf einen Tag der Woche nach dem wöchentlichen Zahlungstermin, gilt die Skontofrist oder die Zahlungsvereinbarung noch als gewährt, wenn die Zahlung beim nächsten Zahlungslauf, spätestens aber 6 Tage nach Ablauf der Skontofrist, erfolgt.
- Fällt der Rechnungseingang in die Zeit eines Betriebsurlaubs beim AG, gilt der Zugang dieser Rechnung erst mit dem Tag als erfolgt, an dem der AG seinen Betrieb nach dem Betriebsurlaub wieder aufnimmt.
12. **Rückforderungen durch den AG**
Der NU hat im Falle einer Überzahlung den zu viel erhaltenen Betrag innerhalb von 7 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung zurück zu bezahlen. Bei Rückforderungen aus Überzahlungen kann sich der NU nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- Im Falle einer Überzahlung hat der NU den zu erstattenden Betrag - ohne Umsatzsteuer - vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.
- Für die Verjährung wird die Anwendung von § 197 Abs. 1 Absatz 3 BGB analog vereinbart.
13. **Schutz vor Beschädigung und Diebstahl**
Der NU hat die von ihm ausgeführten Leistungen und die ihm für die Ausführung übergebenen Gegenstände bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Dies gilt auch für den Schutz vor Oberflächen- und Tagwasser, vor Winterschäden und Grundwasser sowie vor Schnee und Eis. Der NU erhält hierfür keine gesonderte Vergütung.
14. **Wegfall der Geschäftsgrundlage**
Hinsichtlich eines Anspruches aus Wegfall der Geschäftsgrundlage ist dem NU eine Änderung um bis zu 50 % zumutbar.
15. **Abnahme**
Eine förmliche Abnahme wird vereinbart. Der AG darf die Abnahme der Leistung des NU auch bei nur unwesentlichen Mängeln verweigern, wenn diese in ihrer Gesamtheit zu einer Minderung der Vergütung des NU um mindestens 10 % führen würden.
- Die Abnahmefiktionen der VOB/B (§ 12 Absatz 5) sind ausgeschlossen.
- Maßgebend für den Beginn der Verjährungsfrist für Mängelansprüche ist die förmliche Ab-
- nahme durch den AG. Eine Abnahme in sich abgeschlossener Teile der Leistung (§ 12 Absatz 2 a VOB/B) wird ausgeschlossen.
- Der NU ist verpflichtet, auf die Abnahme seiner Leistung bis zu 6 Wochen nach Fertigstellung seiner Arbeiten zu warten, um einen Gleichlauf der Fristen für Mängelansprüche zu erreichen.
16. **Mängelansprüche**
Bereits vor Abnahme kann der AG Mängelbeseitigung verlangen. Zur Mängelbeseitigung gehört auch die Übernahme der Kosten für Ausbau der mangelhaften und Wiedereinbau der mangelfreien Sache. Nach erfolgreicher Mängelbeseitigung beginnt für die Mängelbeseitigungsleistung die in Absatz 1 genannte Frist für Mängelansprüche erneut zu laufen.
- Für Mängelansprüche nach Abnahme gegen den NU gilt § 13 VOB/B, jedoch beträgt die Verjährungsfrist in Abänderung von Absatz 4 generell 5 Jahre und 3 Monate. Diese längere Gewährleistungsfrist gilt auch für Mängelansprüche aus Mängelbeseitigungsleistungen.
- § 13 Absatz 7 VOB/B ist ausgeschlossen.
17. **Haftung**
Die Haftung des AG wird beschränkt auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, außer im Falle von Personenschäden. Die Haftung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung wird begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, es sei denn, dass eine Kardinalpflicht verletzt wird, ausgenommen bei Personenschäden. Die Haftung für fahrlässige Pflichtverletzung wird außerdem beschränkt auf den typischen Wiederherstellungsaufwand. Jede weitergehende Haftung auf Schadensersatz wird ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruches ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für das Recht des anderen Teils, sich aufgrund einer Pflichtverletzung vom Vertrag zu lösen sowie aufgrund einer Pflichtverletzung Nacherfüllung zu verlangen. Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenso nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Haftung des AG ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
18. **Sicherheit**
Für die Vertragserfüllung wird die Stellung einer Sicherheit durch den NU entsprechend § 17 VOB/B in Höhe von 10 % der Auftragssumme vereinbart. Gleiches gilt für die Absicherung der Mängelansprüche des AG, wobei die vereinbarte Höhe der Sicher-
- heit hier nur 5 % der Abrechnungssumme beträgt.
19. **Abtretung und Aufrechnung**
Eine Abtretung von Forderungen gegen den AG ist nur zulässig, soweit dieser der Abtretung zustimmt. Der NU darf mit Forderungen gegen den AG nicht aufrechnen, außer diese Forderungen sind unstrittig oder rechtskräftig festgestellt.
- Die Aufrechnung mit vom AG bestrittenen Ansprüchen aus dem Auftrag des NU ist ausgeschlossen.
20. **Rechts- und Gerichtsstand**
Streitigkeiten entscheiden die ordentlichen Gerichte nach deutschem Recht. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird für Klagen des NU ausschließlich Traunstein, für Klagen des AG Traunstein vereinbart.
21. **Geschäftsgeheimnis**
Der Nachunternehmer ist verpflichtet, unsere Absprachen, Verträge und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Gibt er hier Informationen weiter, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.
22. **Teilunwirksamkeit**
Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die dem Sinn und der ursprünglichen Absicht der Parteien hinsichtlich der unwirksam gewordenen Klausel entspricht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nachunternehmer unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.